

Motion Jean Luc Mösch, Sonia Mösch, Erich Grob, Edith Sidler und Gabriela Speck, betreffend Befreiung von Therapie-, Assistenz- und Sozialhunden von der Hundesteuer.

Es ist unbestritten, dass Therapie-, Assistenz- und Sozialhunde eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und bei den Betroffenen spielen.

Ob in Krankenhäusern, Tageskliniken, heilpädagogischen Praxen, Seniorenheimen oder Schulen: Die Einsatzgebiete eines **Therapiehundes** sind vielfältig. Sein Zuhause ist und bleibt jedoch das Haus seines Halters, der in der Regel ebenfalls als Therapeut oder anderweitig im medizinischen oder pädagogischen Bereich tätig ist. Dies unterscheidet ihn vom **Assistenzhund**, der als ständiger Begleiter dauerhaft bei Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen lebt. Therapiehunde bilden mit ihrem professionellen Hundeführer ein enges Team und helfen psychisch oder neurologisch erkrankten Menschen im Rahmen tiergestützter medizinischer Behandlungen. Durch ihre bloße Anwesenheit, oft aber auch durch ihre körperliche Zuwendung oder ihre erwartungsvolle Aufforderung zum Spiel können Therapiehunde den Heilerfolg der Therapiesitzungen massgeblich unterstützen.

Im Gegensatz zu **Sozialhunden** (=Besuchshunden), bei denen es in erster Linie um offene Begegnungen zwischen Menschen und Hund und die Förderung sozialer Kontakte geht (ohne konkretes therapeutisches Ziel), sind Therapiehunde eng in einen geplanten Therapieverlauf eingebunden und werden von ihren Besitzern gezielt in der mehrwöchigen Behandlung eines Patienten eingesetzt. Die Hunde ersetzen nicht den menschlichen Therapeuten, können aber - wie in vielen Fällen nachgewiesen - den Behandlungserfolg positiv beeinflussen und fördern. Die Sozialhunde-Halter engagieren sich dabei freiwillig und leisten einen bedeutsamen Beitrag für Ihre Mitmenschen. Sie tun dies ohne Entlohnung, aber mit grosser Hingabe und Engagement.

Antrag:

Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 4. Dezember 2017 der Gemeinde Cham, welches in §2 Ziffer 4 regelt, welche Hunde von der Hundesteuer befreit werden können, soll wie folgt um einen neuen Absatz (d.) ergänzt werden:

d. Therapie-, Assistenz- und Sozialhunde, sofern ein Nachweis von einer anerkannten Ausbildungsstätte zur abgeschlossenen Ausbildung vorliegt, welche nachweislich die Mindestkriterien der International Society for Animal Assisted Therapy (ISAAT Kriterien) oder der European Society of Animal Assisted Therapy (ESAAT Kriterien) oder Assistance Dogs International (ADI Kriterien) erfüllen und wenn ein Kontroll- / Leistungsheft mit mindestens einem nachgewiesenen Einsatz welcher max. 12 Monate zurückliegt vorgewiesen werden kann.

Für die Aufnahme des Vorstosses zur nächsten Gemeindeversammlung danken die Motionäre bestens.

Im Namen aller Motionäre

Jean Luc Mösch